

DEUTSCHER PÉTANQUE-VERBAND EV

ENTWURF



DPV - Schiedsrichterordnung

Bezeichnungen in dieser Ordnung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen für die weibliche und männliche Form gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schiedsrichterordnung gilt im Bereich des Deutschen Pétanque Verbands e.V. (im Folgenden: „DPV“). Die Bestimmungen gelten für alle Schiedsrichter im Bereich des DPV, sofern nicht in den einzelnen Landesverbänden genauere Regelungen getroffen worden sind. Im Zweifelsfall geht Bundesrecht dem Landesrecht vor.

§ 2 Eignung, Mindest- und Höchstalter

Zur Erfüllung der einschlägigen Aufgaben als Schiedsrichter werden geeignete Personen mit einer gültigen DPV-Spielerlizenz in den Landesverbänden ausgebildet; sie werden nach bestandener Prüfung zu Landesverbandsschiedsrichtern (im Folgenden: „LV-Schiedsrichter“) ernannt.

Das Mindestalter für LV-Schiedsrichter beträgt 21 Jahre und für LV-Jugendschiedsrichter 16 Jahre. Das Mindestalter für DPV-Schiedsrichter beträgt 25 Jahre.

DPV-Schiedsrichter scheidern mit dem Ende des Jahres aus ihrem aktiven Dienst, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden; sie können auf eigenen Wunsch über diesen Zeitpunkt hinaus aktiv ihren Dienst versehen, wenn (sie unter Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass – entfällt!) keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrem Einsatz entgegenstehen. Der DPV-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen kann von einem DPV-Schiedsrichter aus begründetem Anlass oder nach Überschreiten der Altersgrenze jederzeit die Vorlage einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, um ihn weiterhin im aktiven Dienst einzusetzen.

Verlegt der LV-Schiedsrichter seinen Wohnsitz und/oder wechselt er den Verein, über den er als Spieler lizenziert ist (Lizenzwechsel), in einen anderen Landesverband, erhält er im Tausch einen Schiedsrichterausweis als LV-Schiedsrichter des neuen Landesverbandes.

§ 3 Pflichten

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seinen Dienst gewissenhaft und sowohl sachlich als auch persönlich unvoreingenommen auszuüben. Er hat die Pflicht, Entscheidungen unter Beachtung der sportlichen Regeln (insbes. Internationales Reglement) nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Er hat in seinem Auftreten während und außerhalb eines Einsatzes sich stets an den Vorgaben des Ehrenkodex für Schiedsrichter zu orientieren. Der Ehrenkodex für Schiedsrichter ist jedem Schiedsrichter im Wortlaut zusammen mit seinem Schiedsrichterausweis nach bestandener Prüfung auszuhändigen.

§ 4 Ernennung von DPV-Schiedsrichtern

Geeignete LV-Schiedsrichter können vom DPV oder von den Landesverbänden dem DPV-Schiedsrichterausschuss zur Ernennung zum DPV-Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Vorgeschlagen werden kann nur, wer als LV-Schiedsrichter seit mindestens 4 Jahren aktiv im Einsatz ist und hierbei zumindest einmal bei einer DPV-Veranstaltung aktiv als Schiedsrichter mitgewirkt hat.

Nach Annahme des Vorschlags sind die Vorgeschlagenen zunächst für mindestens 1 Jahr DPV-Schiedsrichteranwärter. Die Wartezeit beginnt mit der auf der DPV-Homepage bekannt gegebenen Ernennung zum DPV-Schiedsrichteranwärter.

Hat sich der Anwärter bewährt und eine Prüfung vor dem DPV-Schiedsrichterausschuss mit Erfolg abgelegt, kann er vom DPV-Schiedsrichterausschuss als DPV-Schiedsrichter ernannt werden. **Die Ernennung zu DPV-Schiedsrichtern ist mit der Bestätigung durch das DPV-Präsidium wirksam.** Eine Ablehnung ist zu begründen.

Durch ihre Ernennung zum DPV-Schiedsrichter tauschen sie die Schiedsrichter-Lizenz ihres Landesverbandes gegen eine Schiedsrichterlizenz des DPV. Für jeden DPV-Schiedsrichter wird ein Ausweis (Lizenz) ausgestellt.

Die Lizenz ist grundsätzlich lebenslang gültig, es sei denn dass Anlass für eine Rückstufung durch den DPV-Schiedsrichterausschuss besteht.

Eine Rückstufung kann erfolgen bei:

a) fehlenden Mindesteinsätzen

oder

b) fortgesetzte Nichtteilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

oder

c) Leistungen, die einen Einsatz in der DPV-Bundesliga, den DM und DPV-Turnieren nicht mehr rechtfertigen.

Eine Rückstufung kann nur vom DPV-Schiedsrichterausschuss erfolgen. Sie ist schriftlich zu begründen.

Das Erreichen des Höchstalters führt lediglich zum Wegfall schiedsrichterlicher Pflichten, sofern nicht die „Aktivität“ im Einzelfall aufrechterhalten bleibt (§ 2 Abs. 3).

§ 5 Pflichten von DPV-Schiedsrichtern

Jeder DPV-Schiedsrichter ist verpflichtet,

- innerhalb von 2 Jahren sich zu mindestens einem Einsatz als Schiedsrichter für den DPV bereit zu erklären,
- innerhalb von 4 Jahren an einer Fortbildungsmassnahme teilzunehmen,
- Adressenänderungen / -ergänzungen dem DPV-Vizepräsidenten für das Schiedsrichterwesen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Über die Einsätze und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen führt der DPV-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen eine Nachweisliste.

Bei mangelhaftem Engagement oder grobem Fehlverhalten **sowie erkennbaren fachlichen oder körperlichen Defiziten** kann die Ernennung **durch den DPV-Schiedsrichterausschuss** zurück genommen und der DPV-Schiedsrichterausweis gegen einen Schiedsrichterausweis auf Landesverbandsebene getauscht oder eingezogen werden. **Die Rücknahme der Ernennung ist durch das DPV-Präsidium zu bestätigen.**

§ 6 Schiedsrichtereinsatz

Bei DPV-Wettbewerben (z.B. Deutsche Meisterschaften, Bundesligaspieltagen, etc.) sind vorrangig DPV-Schiedsrichter (einschl. DPV-Schiedsrichteranwärter) einzusetzen. Werden mehrere DPV-Schiedsrichter eingesetzt, ist ein DPV-Schiedsrichter als Oberschiedsrichter zu benennen. Er ist zugleich Mitglied der Jury. Die Zusammensetzung der Jury und die eingesetzten Schiedsrichter sind vor Turnierbeginn namentlich bekannt zu geben.

Die Aufwandsentschädigungen für Einsätze als DPV-Schiedsrichter sind als Pauschalen in der jeweils gültigen DPV-**Finanzordnung** festgelegt.

§ 7 Regelauslegung

Im Bereich des DPV hat der DPV-Schiedsrichterausschuss die Richtlinienkompetenz in der Auslegung von Regelfragen. Weiteres regelt § 16 Abs. 2 der DPV-Geschäftsordnung.

§ 8 Ausbildungs- und Prüfungswesen

Das Ausbildungs- und das Prüfungswesen für Schiedsrichter im Bereich des DPV untersteht dem DPV-Schiedsrichterausschuss und wird von diesem in einer [mit dem DPV-Präsidium abgestimmten](#) Richtlinie beschrieben.

§ 9 Veröffentlichung

Die Namen der DPV-Schiedsrichter und **-Anwärter** werden zusammen mit dem zugehörigen LV auf der DPV-Homepage veröffentlicht. Die vollständigen Adressdaten der DPV-Schiedsrichter sind bei dem DPV-Vizepräsidenten für das Schiedsrichterwesen und bei den jeweiligen LV-Schiedsrichterwarten / -obmännern hinterlegt und werden von diesen auf aktuellem Stand gehalten.

Diese DPV-Schiedsrichterordnung wurde vom DPV-Verbandstag am beschlossen und tritt am nächsten Tag in Kraft. Sie ersetzt alle früheren DPV-Schiedsrichterordnungen.